

Rolle. Die Übernahme fremder Normen bleibt aber stets im Rahmen des von den kaiserlichen Juristen entworfenen allgemeinen Rechtssystems. — Ein Verzeichnis der einzelnen Rechtsgedanken im „Liber Augustalis“, ein Quellenregister und ein Stichwortverzeichnis erleichtern die Benutzung des Werkes. — Mit seinem Buch hat D. nicht nur eine unentbehrliche Vorarbeit für jede künftige kritische Ausgabe der Konstitutionen geleistet, sondern zugleich auch eine feste Grundlage geschaffen, von der aus man das Gesetzgebungswerk Friedrichs II. wirklich verstehen und würdigen kann. H. M. S.

*Decreta Regni Hungariae* — Gesetze und Verordnungen Ungarns 1301 bis 1457. *Collectionem manuscriptam Francisci Döry additamentis auxerunt, commentariis notisque illustraverunt Georgius Bónis, Vera Bácskai* (Publicationes Archivi Nationalis Hungarici II: Fontes 11) Budapest 1976, Akadémiai Kiadó, 491 S. — Nach mehr als anderthalb Jahrhunderte dauernden Bemühungen (diese dargestellt S. 1—15 und S. 31—33) ist nun zunächst der zweite Band der ungarischen von der Landnahme bis zum Beginn der Türkenherrschaft reichenden *Decreta*-Sammlung erschienen; diese soll die älteren (unvollständigen und unkritischen) Ausgaben des *Corpus Iuris Hungarici* ablösen. Der erste Band mit den *Decreta* der Arpaden-Zeit wird durch Loránd Szilágyi vorbereitet. — Die Bestimmung dessen, was als Dekret zu betrachten sei, wird nach inhaltlichen, nicht nach formalen Kriterien vorgenommen (vgl. S. 17 u. 20); auch *Deperdita* sind in Regestenform aufgenommen. — Die Masse des im vorliegenden Band erfaßten Materials stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jh.; es betrifft der Natur der Sache nach auch Gebiete, die heute anderen Staaten, zur Entstehungszeit aber Ungarn zugehörten; darüber hinaus macht das Register auch die internationalen Beziehungen deutlich — für uns interessant die *Lemmata Austria, Bohemia, Germania, Italia*; inhaltlich geht es überwiegend um die allgemeine Staats- und Rechtsordnung sowie die Wirtschafts-, insonderheit die Finanzpolitik; jedoch sind auch die soziale Ordnung, die Landesverteidigung, Einzelfragen des Gerichtswesens und die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche betroffen. In den (deutschsprachigen) Einleitungen zu den jeweiligen Dekreten werden Überlieferung (Provenienz, Material, Zustand, Siegel), „Entstehungsort, Zeit und Umstände, Tendenz, Klasseninhalt und Wirkung des Dekrets“ (S. 34) (im Falle der Transsumpte die Unterschiede zu den älteren Dekreten), frühere Ausgaben und Sekundärliteratur genannt. Es folgt der historisch-kritische Text; Abweichungen der Transsumpte sind durch eine abweichende Satzschrift hervorgehoben. Der Text wird in Fußnoten erläutert. Eine Konkordanz am Ende des Bandes erleichtert den Vergleich mit älteren Editionen. — Den folgenden Bänden wünscht man ein in seiner Qualität dem Textteil und den Erläuterungen entsprechendes Register, denn das des vorliegenden Bandes (von Ferenc Csóka) fällt durch eine Reihe von Mängeln auf: Ortsnamen sollten entweder nach der lateinischen, der volkssprachlichen oder der deutschen Form lemmatisiert werden, aber nicht im bunten Wechsel (Jadera, Firenze, Neapel!), die heutige nichtungarische Staatszugehörigkeit entweder stets hinzugefügt oder ganz weggelassen werden, und bei dem Auswahlprinzip für Sachen wäre der Benutzer für größere Vollständigkeit dankbar. Wünschenswert wäre es, wenn bei den nicht-„klassischen“ oder der ungarischen Latinität oder den Volkssprachen zugehörigen Wörtern die deutsche Bedeutung angegeben und ein Stern vor das Lemma gesetzt würde. Wolfgang Kirsch

Johanne Autenrieth und Raymund Kottje, *Kirchenrechtliche Texte im Bodenseegebiet. Mittelalterliche Überlieferung in Konstanz, auf der Reichenau und in St. Gallen* (Vorträge und Forschungen. Sonderband 18) Sigmaringen